

# RS OGH 1989/4/12 3Ob10/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1989

## Norm

EO §115

## Rechtssatz

Im Gesetz ist ein Beschuß auf Nichtgenehmigung der Rechnung als Ganzes nicht vorgesehen; es muß vielmehr ausgesprochen werden, inwieweit die Rechnung genehmigt wird und in welchem Punkt sie unrichtig ist und daher berichtigt werden muß, und welches Rechnungsergebnis demnach als richtig zu gelten hat. Genehmigt das Gericht zweiter Instanz die Verwaltungsrechnung nicht, ist dies in Wahrheit ein Aufhebungsbeschuß.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/89

Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 10/89

EvBl 1989/175 S 691

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002704

## Dokumentnummer

JJR\_19890412\_OGH0002\_0030OB00010\_8900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)